

## EVALUATIONSORDNUNG

VOM 20.03.2025

Auf Grund der Art. 7 Abs. 1 und 9 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch §14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Evaluationsordnung:

### Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines
  - §1 Geltungsbereich
  - §2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
  
2. Abschnitt: Evaluationskonzept und Evaluationsinstrumente
  - §3 Ziele der Evaluation und Evaluationskonzept
  - §4 Studieneingangsbefragung
  - §5 Lehrveranstaltungsevaluation
  - §6 Lehrberichte und Lehrberichtsgespräche
  - §7 Studiengangevaluation
  - §8 Studienabschlussbefragung
  - §9 Alumnibefragung
  - §10 Sonstige Evaluationen
  
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
  - §11 Datenschutz
  - §12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### *§1 Geltungsbereich*

(1)<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Gegenstände sowie den Umfang der Evaluation und Bewertung der Lehre und des Studiums sowie sonstiger Service- und Bildungsangebote für

Studierende an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. <sup>2</sup>Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für die Evaluation und Bewertung notwendig sind, erhoben und verarbeitet werden. <sup>3</sup>Sie definiert einen hochschulweiten formalen Rahmen zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

(2) Lehrende im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, welche Lehrveranstaltungen an der Hochschule Coburg durchführen.

(3) Fakultäre Organisationseinheiten im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationseinheiten, die Studiengänge und sonstige Studien gemäß Art. 77 und 78 BayHIG durchführen.

(4) Nicht-fakultäre Organisationseinheiten im Sinne dieser Ordnung sind alle Bereiche der Verwaltung (Abteilungen, Referate und Servicestellen).

## ***§ 2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten***

(1) Die Gesamtverantwortung für Evaluationen trägt die Hochschulleitung bzw. die von ihr bestimmte Ressortvertretung.

(2) <sup>1</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane sind gemäß Art. 40 Abs. 2 Nr. 2 BayHIG sowie §36b Abs. 6 S. 3 Grundordnung der Hochschule Coburg die Evaluationsverantwortlichen für Lehre, ggf. zusammen mit den jeweiligen Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern in den fakultären Organisationseinheiten. <sup>2</sup>Dabei werden sie von allen Lehrenden aktiv unterstützt.

(3) Werden Evaluationen von nicht-fakultären Organisationseinheiten durchgeführt, obliegt die Verantwortung deren jeweiligen Leiterinnen und Leitern.

(4) <sup>1</sup>Eine von der Hochschulleitung bzw. deren zuständiger Ressortvertretung benannte Organisationseinheit unterstützt die fakultären und nicht-fakultären Organisationseinheiten bei der Durchführung von Evaluationen nach Maßgabe näherer Festlegung durch die Hochschulleitung bzw. deren zuständiger Ressortvertretung. <sup>2</sup>Das IT-Zentrum ist Ansprechpartner für technische Belange.

## **2. Abschnitt: Evaluationskonzept und Evaluationsinstrumente**

### ***§3 Ziele der Evaluation und Evaluationskonzept***

(1) Die Ziele der an der Hochschule Coburg durchgeführten Evaluationen sind:

- Herstellung von Transparenz
- Förderung von Dialog über die Zufriedenheit von Studierenden und Alumni
- Erkennen von Problemen und Perspektiven
- Qualitätssicherung und -steigerung in Lehre und Studium
- allgemeine Förderung eines Qualitätsbewusstseins
- Zielgruppengerechte Anpassung von Marketing- und Informationsmaßnahmen.

(2) Die Hochschule Coburg führt Evaluationen im Bereich Lehre und Studium durch, indem in den verschiedenen Phasen des Studienverlaufs (zum Studienstart, im Laufe und zum Ende des Studiums) sowie im Übergang an die sich daran anschließende berufliche Laufbahn oder während der Berufstätigkeit Informationen erhoben werden.

(3) Folgende Evaluationsinstrumente werden an der Hochschule Coburg eingesetzt:

1. Studieneingangsbefragung (§4)
2. Lehrveranstaltungsevaluation (§5)
3. Lehrberichte und Lehrberichtsgespräche (§6)
4. Studiengangevaluationen (§7)
5. Studienabschlussbefragung (§8)
6. Alumnibefragung (§9)
7. Sonstige Evaluationen (§10)

#### ***§ 4 Studieneingangsbefragung***

(1) <sup>1</sup>Ziel der Studieneingangsbefragung ist es, die Informations- und Marketingstrategie sowie das Beratungs- und Betreuungsangebot der Hochschule Coburg zu optimieren. <sup>2</sup>Erfasst werden Informationen über die Herkunft der Teilnehmenden, ihre Erwartungen an das Studium, über den Prozess ihrer Studienwahl sowie ihre Erfahrungen in der Bewerbungs- und Startphase.

(2) <sup>1</sup>Die Befragung richtet sich an alle Personen, die sich um einen Studienplatz an der Hochschule Coburg beworben oder ein Studium aufgenommen haben. <sup>2</sup>Sie wird vor oder zu Beginn eines Studiums durchgeführt.

(3) Zuständig ist eine nicht-Fakultäten Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1.

(4) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Befragung werden der Studiendekanin dem Studiendekan zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Ziel ist geeignete Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. <sup>3</sup>Die Leitungen der fakultären Organisationseinheiten, die Studiengangleitungen, die Studierenden des Studiengangs, der Rat der fakultären Organisationseinheit, die Hochschulleitung und die nicht-fakultären Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 erhalten die Daten in geeigneter Form. <sup>4</sup>Personennamen und beleidigende Inhalte werden geschwärzt.

#### ***§5 Lehrveranstaltungsevaluation***

(1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist die konstruktive Rückmeldung zur Lehre an die einzelnen Lehrenden sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane aus Sicht der teilnehmenden Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Grundsätzlich werden alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters evaluiert. <sup>2</sup>Kommt eine Lehrperson ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Evaluation von der Lehrperson verlangen oder die zuständige nicht-fakultäre Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 zur

Durchführung der Evaluation im aktuellen oder folgenden Semester veranlassen. <sup>3</sup>Dafür kann auch eine andere Form der Evaluation gemäß §5 Abs. 4 Satz 4 vereinbart werden. <sup>4</sup>Die Studierendenvertretung kann die Nachholung der Evaluation bestimmter Lehrveranstaltungen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan beantragen. <sup>5</sup>Für Lehrveranstaltungen, die nicht einer einzelnen Lehrperson zugerechnet werden können, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan über die Art der Evaluationsdurchführung.

(3)<sup>1</sup>Werden Lehrende fakultätsübergreifend in Lehrveranstaltungen eingesetzt, so erfolgt die Evaluierung entsprechend im Rahmen derjenigen fakultären Organisationseinheit, für welche die Lehrleistung erbracht wird (Importregelung). <sup>2</sup>Ist eine Lehrveranstaltung fakultätsintern oder fakultätsübergreifend mehreren Studiengängen zugeordnet, legt die Lehrperson die fakultäre Organisationseinheit fest, in deren Rahmen die Evaluation erfolgen soll.

(4)<sup>1</sup>Die Befragung besteht aus einer fragebogengestützten Studierendenbefragung in elektronischer Form sowie einem Gespräch der jeweiligen Lehrperson mit den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Sie wird durch die Lehrperson mit Unterstützung einer nicht-fakultären Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 durchgeführt. <sup>3</sup>Die Lehrperson informiert die Studierenden in geeigneter Form über die Teilnahmemöglichkeit an der Evaluation. <sup>4</sup>Eine andere Form der Evaluation erfordert die Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und wird durch die Studiendekanin, den Studiendekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person durchgeführt. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungsevaluation soll im zweiten Drittel der Vorlesungszeit erfolgen; bei halbsemestrigen oder geblockten Lehrveranstaltungen entsprechend angepasst.

(5)<sup>1</sup>Hochschulweit sollen die von der gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 zuständigen Organisationseinheit zur Verfügung gestellten Fragebögen für die Evaluation von Lehrveranstaltungen genutzt werden. <sup>2</sup>Die fakultären Organisationseinheiten können eigene Fragebögen verwenden. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet, welche Bögen in einer fakultären Organisationseinheit verwendet werden. <sup>4</sup>Hierbei ist die zuständige Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 einzubeziehen.

(6)<sup>1</sup>Für jede zu evaluierende Lehrveranstaltung ist ein digitaler Kurs/ Lernraum unter Angabe aller beteiligten Studiengänge im Lernmanagementsystem (LMS) anzulegen. <sup>2</sup>Die Evaluation ist über das dort verfügbare Evaluationstool bis spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters durchzuführen, um für die Dekanatsauswertung berücksichtigt zu werden.

(7)<sup>1</sup>Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden den beteiligten Lehrpersonen über das im Lernmanagementsystems verfügbare Evaluationstool zur Verfügung gestellt (Einzelauswertung). <sup>2</sup>Die Lehrperson gibt den Studierenden einer Lehrveranstaltung Einsicht in die zugehörigen Evaluationsergebnisse zu allen Fragen in aggregierter Form. <sup>3</sup>Die Studiengangleitungen erhalten nach Auswertung aller eingegangenen Fragebögen durch die nicht-fakultäre Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 eine Ergebnisübersicht für alle Lehrveranstaltungen, die ihrem Studiengang zugeordnet sind (Studiengangauswertung). <sup>4</sup>Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten eine Ergebnisübersicht für alle Studiengänge in Ihrem Verantwortungsbereich (Dekanatsauswertung). <sup>5</sup>Sie führen auf deren Basis anlassbezogenen Gespräche, um mögliche Ursachen für Schwierigkeiten zu ergründen und unterstützende Maßnahmen zu vereinbaren. <sup>6</sup>Die Leitungen der fakultären

Organisationseinheiten sowie die Hochschulleitung bzw. deren zuständige Ressortvertretung erhalten die Dekanatsauswertung in anonymisierter Form. <sup>7</sup>Ausnahmen regelt §11 Abs. 3.

### ***§6 Lehrberichte und Lehrberichtsgespräche***

(1) Ziel der Lehrberichte und Lehrberichtsgespräche ist die regelmäßige fakultätsinterne und hochschulweite Reflexion, Analyse und Identifizierung von Verbesserungspotentialen im Bereich Lehre und Studium.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan berichtet gemäß Art. 40 Abs. 2 Nr. 3 (BayHIG) der Dekanin oder dem Dekan regelmäßig und dem Rat der fakultären Organisationseinheit sowie der Hochschulleitung mindestens einmal im Semester über ihre oder seine Arbeit, insbesondere über Auffälligkeiten von Evaluationsergebnissen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstattet gemäß Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 (BayHIG) dem Rat der fakultären Organisationseinheit jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht).

(4) <sup>1</sup>Im Wintersemester erfolgt jeweils für die beiden vorausgegangenen Semester ein Lehrberichtsgespräch zwischen Hochschulleitung bzw. deren zuständiger Ressortvertretung sowie Dekanin bzw. Dekan und Studiendekanin bzw. Studiendekan. <sup>2</sup>Zum Lehrberichtsgespräch wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll in nicht personenbezogener Form angefertigt und hochschulöffentlich bekanntgegeben.

### ***§7 Studiengangevaluation***

(1) Ziel der Befragung der Studierenden ist die Bewertung der Zufriedenheit mit dem Studium und dessen Rahmenbedingungen sowie der bisher im Studium erworbenen Qualifikationen.

(2) Alle Studiengänge führen mindestens zweimal im Akkreditierungszeitraum eine Studiengangevaluation durch.

(3) Über die Durchführung der Studiengangevaluation in einem Studiengang entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan einer fakultären Organisationseinheit in Absprache mit der Studiengangleitung.

(4) <sup>1</sup>Die Studiengangevaluation erfolgt standardmäßig in elektronischer Form. <sup>2</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan der fakultären Organisationseinheit kann auch eine andere Form der Evaluation wählen. <sup>3</sup>Sie oder er kann dabei die Unterstützung einer nicht-fakultären Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 in Anspruch nehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Befragung werden der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Ziel ist, geeignete Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. <sup>3</sup>Die Leitungen der fakultären Organisationseinheiten, die Studiengangleitungen, die Studierenden des Studiengangs, der Rat der fakultären Organisationseinheit, die Hochschulleitung und die nicht-fakultäre Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 erhalten die Daten in geeigneter Form. <sup>4</sup>Personennamen und beleidigende Inhalte werden geschwärzt.

### ***§8 Studienabschlussbefragung***

(1) Ziel der Befragung der Absolventinnen- und Absolventen ist die rückblickende Bewertung der Zufriedenheit mit dem Studium und dessen Rahmenbedingungen sowie der im Studium erworbenen Qualifikationen vor dem Hintergrund einer anschließenden Berufstätigkeit bzw. eines anschließenden Studiums.

(2)<sup>1</sup>Die Einladung zur Teilnahme an der Befragung erfolgt mit der Übersendung der Abschlussdokumente. <sup>2</sup>Befragt werden alle Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Coburg.

(3) Die Durchführung erfolgt in elektronischer Form mittels eines einheitlichen Fragebogens durch eine nicht-fakultäre Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1.

(4)<sup>1</sup>Die Ergebnisse der Befragung werden der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Ziel ist, geeignete Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. <sup>3</sup>Die Leitungen der fakultären Organisationseinheiten, die Studiengangleitungen, die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs, der Rat der fakultären Organisationseinheit, die Hochschulleitung und die nicht- fakultären Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 erhalten die Daten in geeigneter Form. <sup>4</sup>Personennamen und beleidigende Inhalte werden geschwärzt.

### ***§9 Alumnibefragung***

(1) Ziel der Befragung der Alumni ist die rückblickende Bewertung der Zufriedenheit mit dem Studium und dessen Rahmenbedingungen sowie der im Studium erworbenen Qualifikationen vor dem Hintergrund einer anschließenden Berufstätigkeit bzw. eines anschließenden Studiums.

(2)<sup>1</sup>Die Befragung wird in jedem Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Befragt werden Alumni, welche im zwei Jahre zuvor liegenden Wintersemester und dem darauffolgenden Sommersemester ihren Hochschulabschluss erreicht haben.

(3)<sup>1</sup>Zuständig ist eine nicht-fakultäre Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1. <sup>2</sup>Die Hochschule kann die Befragung extern vergeben, insbesondere an das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF).

(4)<sup>1</sup>Die Ergebnisse der Befragung werden der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Ziel ist, geeignete Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. <sup>3</sup>Die Leitungen der fakultären Organisationseinheiten, die Studiengangleitungen, die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs, der Rat der fakultären Organisationseinheit, die Hochschulleitung und die nicht- fakultären Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 erhalten die Daten in geeigneter Form. <sup>4</sup>Personennamen und beleidigende Inhalte werden geschwärzt.

### ***§10 Sonstige Evaluationen***

(1) Die Hochschulleitung, fakultären und nicht-fakultären Organisationseinheiten können in Ergänzung zu den in §§4-9 genannten Evaluationsinstrumenten sonstige Evaluationen in eigener Verantwortung durchführen.

(2) Sonstige Evaluationen können sich auf den Bereich Lehre und Studium sowie auf alle Bildungs- und Serviceangebote der Hochschule beziehen.

(3)<sup>1</sup>Werden sonstige Evaluationen durchgeführt, soll die zuständige Organisationseinheit gemäß §2 Abs. 4 Satz 1 beratend hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden dieser Organisationseinheit nach Abschluss der Evaluation übermittelt.

(4)<sup>1</sup>Die erweiterte Hochschulleitung entscheidet über die Teilnahme der Hochschule und/oder von Studiengängen an sonstigen externen Evaluationen und Rankings, die sich auf den Bereich Lehre und Studium beziehen und zur Weiterentwicklung der Angebote oder zielgruppengerechter Marketingmaßnahmen beitragen können. <sup>2</sup>Soweit erforderlich werden hierfür unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dienstliche Kontaktdaten an die durchführenden externen Stellen übermittelt.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### *§11 Datenschutz*

(1)<sup>1</sup>Alle Evaluationen gemäß §§4-10 sind bezogen auf die Befragten in anonymisierter, nicht personenbezogener Form durchzuführen, wenn nicht explizit zur personenbezogenen Erhebung durch die betroffenen Personen eingewilligt wird. <sup>2</sup>Evaluationsdaten werden elektronisch, in Papierform oder mündlich erhoben. <sup>3</sup>Die Daten aus den Erhebungen werden ebenso wie die Daten aus den Auswertungen entsprechend den datenschutzrechtlich festgelegten Fristen aufbewahrt bzw. gespeichert sowie vernichtet bzw. gelöscht. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 sind Daten aus Lehrveranstaltungsevaluationen in der auf die Lehrperson rückführbaren Form spätestens nach einer Frist von drei Jahren oder einem Semester, nachdem derjenige oder diejenige, dessen oder deren Lehrveranstaltung evaluiert wurde, die Hochschule verlassen hat, zu löschen. <sup>5</sup>Im Falle einer elektronischen Erhebung und Auswertung regelt eine Verarbeitungsbeschreibung weitere Details u.a. zur datenschutzrechtlichen Nutzung der eingesetzten Evaluationssoftware.

(2)<sup>1</sup>Alle im Rahmen der Evaluation gemäß §§4-10 erhobenen und verarbeiteten anonymisierten wie personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck ihrer Erhebung verwendet werden – wenn nicht anders zum Zeitpunkt der Evaluation angegeben. <sup>2</sup>Bei aggregierten Daten gilt Absatz 4 Satz 2.

(3)<sup>1</sup>Die Hochschulleitung verzichtet grundsätzlich auf den Zugriff der im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhobenen persönlichen Daten in nicht anonymisierter Form. <sup>2</sup>In besonders begründeten Fällen sowie für Lehrveranstaltungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in der Probezeit, Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben, können die Hochschulleitung, die Leitung der fakultären Organisationseinheit oder die jeweils zuständige Studiengangleitung die Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse mit Angabe der durchführenden Lehrperson von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan anfordern. <sup>3</sup>Den betroffenen Lehrpersonen wird in den Fällen des Satzes 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen gegeben.

(4)<sup>1</sup>Veröffentlichungen, welche personenbezogene Daten enthalten, bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. <sup>2</sup>Sofern Daten aggregiert sind und sie nachweislich keinen Personenbezug mehr aufweisen und ein Personenbezug aus den aggregierten Daten

nicht wiederherzustellen ist, können sie auch für andere als die in Art. 7 Abs. 3 BayHIG genannten Zwecke verarbeitet werden.

(5) Die Regelungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und Landesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung, bleiben unberührt.

### ***§12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten***

- (1) <sup>1</sup>Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 01.03.2021 außer Kraft.
- (2) Die Senatskommission für Lehre und Studium kann ergänzende und erläuternde Bestimmungen zum Vollzug dieser Evaluationsordnung treffen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 14.03.2025 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Coburg vom 20.03.2025

Coburg, 20.03.2025

gez.

Prof. Dr. Stefan Gast  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20.03.2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.03.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.03.2025